

# Beruf und Stand

## A U F R U F !

Aus der großen Rede Adolf Hitlers vor dem Reichstag am 13. Juli 1934 haben wir mit stolzer Freude gehört, daß sich die deutschen Chemiker als Stoßtrupp im Kampf um Deutschlands wirtschaftliche Unabhängigkeit betrachten dürfen.

Um so mehr wirst Du, deutscher Chemiker, am 19. August zur Stelle sein, wenn es gilt, erneut ein Bekenntnis zu Deinem Führer abzulegen!

**V E R E I N D E U T S C H E R C H E M I K E R**

DER VORSITZENDE  
Prof. Duden

**Deutschland,**

das Aufnahme- und Ausstrahlungszentrum so vieler unerschöpflicher Werte menschlicher Zivilisation und Kultur, wird solange nicht zugrunde gehen, als es den Glauben behält an seine große weltgeschichtliche Sendung. Ich habe das sichere Vertrauen, daß es der Gedankentiefe und der Gedankenstärke der Besten unseres Vaterlandes gelingen wird, neue Ideen mit den kostbaren Schätzen der früheren Zeit zu verschmelzen und aus ihnen vereint dauernde Werte zu prägen, zum Heile unseres Vaterlandes.

**Generalfeldmarschall von Hindenburg**

„Aus meinem Leben“, im September 1919.

# **Wirkungsbereich des Chemikers bei der Lebensmittelkontrolle.**

Von E. Merres, Berlin.

Der Reichsminister des Innern hat durch Rundschreiben vom 21. Juni 1934 — II 3005/11. 5. 1934 — (R.-Gesundh.-Bl. S. 590) — die Landesregierungen ersucht — vorbehaltlich einer späteren umfassenden Neuorganisation der mit der Regelung des Lebensmittelverkehrs betrauten Behörden und Anstalten — einen Teil der in dem Entwurf von „Grundsätzen für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes“ enthaltenen Vorschriften alsbald in Wirksamkeit zu setzen<sup>1)</sup>.

Zu den in Kraft tretenden Bestimmungen<sup>2)</sup> gehören insbesondere auch diejenigen, welche die Befugnisse der bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen amtlich tätigen wissenschaftlichen Sachverständigen festlegen und gegeneinander abgrenzen. Es sind dies die nachfolgend wiedergegebenen Artikel 2 bis 5.

## **Art. 2. Überwachung durch Chemiker.**

(1) Für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Artikel 7, 8) sind als Sachverständige, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5, die Leiter und die mit amtlichen Aufgaben betrauten geprüften Lebensmittelchemiker der chemischen Untersuchungsanstalten zu bestellen.

(2) Die Untersuchung der Proben, die bei der polizeilichen Kontrolle anfallen, liegt, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5, den chemischen Untersuchungsanstalten ob.

(3) Die Leiter der Untersuchungsanstalten müssen den Ausweis als geprüfter Lebensmittelchemiker besitzen.

## **Art. 3. Überwachung durch Tierärzte.**

(1) Für die Überwachung des Verkehrs mit frischem und zubereitetem Fleisch warmblütiger Tiere sowie mit Erzeugnissen aus solchem Fleisch (ausgenommen Fleischsalat, Fleischextrakt, Fleischpepton, Fleischgelatine, Suppenwürfel und Fleischbrühwürfel), mit Fischen, Weich-, Schalen- und Krustentieren und deren Zubereitungen (ausgenommen Krebsextrakt, Krabbenextrakt, Kaviar, Fischpasten) sowie mit Eiern (ausgenommen Trockenei, flüssiges Ei, konserviertes Ei und Eikonserven) sind als Sachverständige, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 4, 5, beamtete Tierärzte, nur in Ausnahmefällen andere mit amtlichen Aufgaben betraute Tierärzte, zu bestellen. Daneben sind auch die chemischen Sachverständigen berechtigt, die planmäßigen Proben (Artikel 7 Abs. 1 und Artikel 9 Abs. 1 bis 3) sowie Proben in Fällen des Verdachts auf Verfälschung, Nachmachung oder irreführende Bezeichnung zu entnehmen oder die Entnahme zu veranlassen.

(2) Die aus der tierärztlichen Überwachung sich ergebenden eingehenderen Untersuchungen anatomischer, histologischer, physiologischer, pathologischer, bakteriologischer und serologischer Art liegen den Veterinäruntersuchungsanstalten ob.

(3) Zur Überwachung des Verkehrs mit Milch, die im allgemeinen zur Zuständigkeit der chemischen Sachverständigen (Artikel 2) gehört, sind heranzuziehen

- die beamteten Tierärzte, soweit es sich um die Untersuchung von Milchtieren handelt, die verdächtig sind, gesundheitsschädliche oder verdorbene Milch zu liefern,
- die Veterinäruntersuchungsanstalten regelmäßig zur Untersuchung der im Verkehr befindlichen Milch auf eine durch den Gesundheitszustand der Milchtiere nachteilig beeinflusste Beschaffenheit.

## **Art. 4. Überwachung durch Ärzte.**

(1) Für die ärztliche Überwachung sind als Sachverständige Amtsärzte, nur in Ausnahmefällen andere mit amtlichen Aufgaben betraute Ärzte, zu bestellen. Die erforderlichen bakteriologischen, serologischen sowie gegebenenfalls physiologischen

<sup>1)</sup> Vgl. Angew. Chem. 47, 569 [1934], GVE. 48.

<sup>2)</sup> Vgl. Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes mit Erläuterungen von Oberregierungsrat Dr. Merres, Mitglied des Reichsgesundheitsamts, R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin.

und biologischen Untersuchungen sind den zuständigen Medizinaluntersuchungsanstalten zuzuweisen.

(2) Wurde durch die Beschaffung eines Lebensmittels oder Bedarfsgegenstandes eine Gesundheitsschädigung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt oder liegt ein solcher Verdacht vor, so ist sofort der zuständige Amtsarzt zu benachrichtigen, der die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der im Artikel 5 Abs. 1 gegebenen Hinweise zu veranlassen hat.

(3) Auch wenn die Gefahr besteht, daß durch Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände Gesundheitsschädigungen herbeigeführt werden, ist nach Abs. 2 zu verfahren, sofern nicht schon auf Grund allgemeiner Erfahrung oder bestehender gesetzlicher Bestimmungen eingeschritten werden kann, vielmehr eine besondere ärztliche Prüfung und Feststellung im Einzelfalle notwendig erscheint.

(4) Die Amtsärzte können in Ausübung ihrer gesundheitspolizeilichen Tätigkeit im Falle dringender Gefahr für die menschliche Gesundheit unaufschöbbare Anordnungen vorläufig treffen und Proben verdächtiger Lebensmittel und Bedarfsgegenstände entnehmen. Sie haben gemäß Artikel 5 die sonst zuständigen Sachverständigen zu benachrichtigen.

(5) Soweit lebensmittelpolizeiliche Besichtigungen der Trinkwasserversorgungsanlagen (Brunnen, Wasserleitungen usw.) vorgenommen werden, sind die Amtsärzte daran zu beteiligen.

(6) Die den Amtsärzten auf Grund des § 13 des Milchgesetzes oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zufallenden Aufgaben auf dem Gebiete der Überwachung des Lebensmittelverkehrs und der allgemeinen Ortshygiene bleiben unberührt.

## **Art. 5. Zusammenarbeit der an der Überwachung beteiligten Untersuchungsanstalten und wissenschaftlichen Sachverständigen.**

(1) Auf die reibungslose Zusammenarbeit der in einem Amtsreich an der Überwachung beteiligten wissenschaftlichen Sachverständigen und Anstalten ist besonderer Wert zu legen. Macht ein Sachverständiger Wahrnehmungen oder Feststellungen, die auch für andere Sachverständige wichtig sind, so hat er diesen unverzüglich Kenntnis zu geben. Erkennt ein Sachverständiger, daß seine sachliche Zuständigkeit nicht gegeben ist, so hat er die Sache dem zuständigen Sachverständigen zu überweisen; werden neben seinem Sachgebiet noch andere Sachgebiete berührt, so hat er die in Betracht kommenden Sachverständigen zu beteiligen.

(2) Wenn Chemiker, Tierärzte oder Ärzte an einer der Lebensmittelüberwachung dienenden Anstalt gleichzeitig tätig sind, so sind sie hinsichtlich der Überwachungsmaßnahmen und der Beurteilung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse (Artikel 2, 3, 4) selbständig.

(3) Die bei der Lebensmittelüberwachung sich ergebende chemische und chemisch-physikalische Untersuchung der von Tieren stammenden Lebensmittel ist den chemischen Untersuchungsanstalten vorbehalten. Jedoch können einfache chemische Untersuchungen, die für eine ordnungsgemäße tierärztliche oder ärztliche Untersuchung nicht zu entbehren sind, von den Veterinär- oder Medizinaluntersuchungsanstalten ausgeführt werden. Sofern bei der Untersuchung der von Tieren stammenden Lebensmittel chemische oder medizinale Untersuchungsanstalten tätig werden und hierbei einfache bakteriologische oder serologische Untersuchungen nicht zu entbehren sind, können sie in diesen Anstalten ausgeführt werden.

Diese Vorschriften haben für den Berufsstand der Chemiker eine nicht geringe Bedeutung. Seit Schaffung des Gesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau ist mehr und mehr derjenige Teil der Lebensmittelkontrolle, der die Überwachung tierischer Lebensmittel umfaßt, in die Hände von Tierärzten übergegangen. Dies hat zweifellos seine Berechtigung, soweit es sich um anatomische und histologische Untersuchungen oder um die bakteriologische Feststellung von Erregern tierischer Krankheiten handelt. Zum anderen drohte die Ausübung der Lebensmittelkontrolle durch Tierärzte teilweise auch auf weitere Gebiete überzugreifen. Um zu einer

möglichst befriedigenden Abgrenzung der Befugnisse zwischen Chemikern und Tierärzten zu gelangen, sind zwischen beamteten Vertretern dieser beiden Berufsgruppen langwierige Verhandlungen gepflogen worden, deren Ergebnisse ihren Niederschlag in den nunmehr in Kraft getretenen Vorschriften gefunden haben. Betont sei, daß die Regelung — im ganzen genommen — ein Kompromiß darstellt. Neben den Chemikern und Tierärzten treten als Sachverständige Ärzte in Erscheinung. Während in den verflossenen Jahrzehnten die Beteiligung der beamteten Ärzte an der Lebensmittelkontrolle, die auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen (Kreisarztordnungen usw.) mit zu ihren Obliegenheiten gehörte, sich im Rahmen des Erforderlichen hielt, hatten sich in jüngster Zeit Bestrebungen bemerkbar gemacht, die im Interesse einer idealen Lebensmittelhygiene eine Ausdehnung der bakteriologischen Kontrolle durch humanmedizinisch vorgebildete Hygieniker im Auge hatten, dabei aber die praktisch erreichbaren Ziele dieses Gebietes der öffentlichen Fürsorge verkannten<sup>3)</sup>. Andererseits sind aus Kreisen der Chemiker und Tierärzte Stimmen laut geworden, die eine Beteiligung der Amtsärzte an der Lebensmittelkontrolle für überflüssig hielten. Ein solcher Standpunkt kann nur als abwegig bezeichnet werden. Denn bei den Beziehungen, die zwischen dem Genuß nicht einwandfreier Lebensmittel und Gesundheitsschädigungen — insbesondere dem Auftreten von Krankheiten durch infizierte Lebensmittel (Typhus, Paratyphus, Enteritis, Botulismus) — bestehen, muß der beamtete Arzt mitwirken und ist die Mithilfe von medizinischen Untersuchungsanstalten erforderlich, die mit Bakteriologen und Hygienikern besetzt sind. Die Vorschriften über die Beteiligung der Ärzte sind daher notwendig und verletzen nicht die Belange der Chemiker und Tierärzte. Richtschnur sollte im übrigen allen beteiligten Sachverständigen der Gedanke sein, daß sie, je mehr sie miteinander arbeiten, um so erfolgreicher der Volksgesundheit dienen können. Jeder Streit nach dieser Richtung hin sei nunmehr im Interesse des Gesamtwohls begraben.

Das Schwergewicht der Lebensmittelkontrolle liegt bei den Chemikern. Dies wird schon äußerlich dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie an erster Stelle genannt sind. Sodann läßt sich dies vor allem aus der Fassung des Artikels 2 Abs. 1 entnehmen, indem die Chemiker schlechthin als diejenigen bezeichnet werden, denen mit gewissen Ausnahmen die Lebensmittelkontrolle obliegt. Zu einem strittigen Punkt hatte sich die Überwachung des Milchverkehrs herausgebildet. Artikel 3 Abs. 3 schafft Klarheit, daß diese Überwachung grundsätzlich dem Chemiker zufällt, die Mitwirkung der Tierärzte ist auf die veterinären Untersuchungen beschränkt (Untersuchung der Milchtiere und der Beeinflussung der Milch durch kranke Milchtiere). Im übrigen hat Artikel 3 Abs. 3 noch den Zweck, die Tätigkeit der beamteten Tierärzte und der Veterinäruntersuchungsanstalten gegeneinander abzugrenzen.

Die straffe Anwendung des Artikels 5 wird die Gefahr des Auftretens von Kompetenzstreitigkeiten nach Möglichkeit bannen. Zugleich gibt er einen gewissen Spielraum für die Anwendung biologischer Verfahren durch Chemiker, worauf seitens dieser mit Recht großer Wert gelegt worden war.

<sup>3)</sup> Vgl. Merres, Wahrung der Chemikerbelange gegen unberechtigte Forderungen hinsichtlich der Lebensmittelkontrolle, Angew. Chem. 46, 133 [1933], GVE. 8. Z. Unters. Lebensmittel 64, Heft 6 [1932]; ferner Clauberg, Bedenkliche Fehlentwicklungen in der praktischen Hygiene, Mediz. Welt 1932, Nr. 37; Pfannenstiel, Die Beteiligung des Arztes und Hygienikers an der gesundheitlichen Überwachung der Lebensmittel, Dtsch. med. Wschr. 1933, S. 1008.

Für den Beruf des freien öffentlichen Chemikers ist Artikel 9 Abs. 8 von Bedeutung, der folgendermaßen lautet:

Wird nach § 7 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückgelassen (Gegenprobe), so hat der Polizeibeamte oder der Sachverständige, der die Probe entnommen hat, dem Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter zugleich zu eröffnen, daß er die Gegenprobe möglichst bald, aber jedenfalls ehe sie in Zersetzung übergehen kann und spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen, auf seine Kosten durch einen hierfür zugelassenen Sachverständigen untersuchen lassen darf, daß er jedoch der zuständigen Polizeibehörde dies schriftlich mitteilen und dabei den Sachverständigen benennen muß, dem er die Probe übergeben hat. Der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter ist ferner darauf hinzuweisen, daß er sich durch Vornahme einer Veränderung an der Gegenprobe einer strafbaren Handlung schuldig macht. Die Zulassung der Sachverständigen erfolgt auf Antrag widerruflich für die einzelnen Polizeibezirke durch die zuständige Behörde. Soweit es sich um chemische Sachverständige handelt, sind hierfür nur Chemiker zuzulassen, die den Ausweis als geprüfte Lebensmittelchemiker besitzen. Die Sachverständigen sind darauf zu verpflichten, daß sie auf die Unverletztheit des Verschlusses oder Siegels und auf etwaige Merkmale achten, die auf eine an der Gegenprobe vorgenommene Veränderung hinweisen, ferner, daß sie die Gegenprobe so genau beschreiben, daß über die Übereinstimmung mit der Probe kein Zweifel aufkommen kann, schließlich, daß sie die Untersuchungen nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen, amtlich vorgeschriebene Verfahren dabei anwenden, den Gang der Untersuchung beschreiben und, soweit amtliche Verfahren nicht vorgeschrieben sind, die angewandten Verfahren angeben, wenn diese von den gebräuchlichen Verfahren abweichen.

Die Sachverständigen für die Untersuchung der Gegenprobe müssen behördlich zugelassen sein, um unlautere Personen von dieser Tätigkeit fernzuhalten. Dies liegt sowohl im Standesinteresse als auch im Belange des Gewerbes. Bei der Auswahl der Chemiker, die den Ausweis als geprüfte Nahrungsmittelchemiker besitzen müssen, dürfte man sich tunlichst der Mithilfe des Vereins deutscher Chemiker und des Verbandes selbstständiger öffentlicher Chemiker bedienen.

Der öffentliche Chemiker wird unter Umständen auch als gewerblicher Sachverständiger nach Artikel 6<sup>a)</sup> in Tätigkeit treten können.

Eingangs ist darauf hingewiesen worden, daß eine Neuorganisation der Lebensmittelpolizei und Lebensmitteluntersuchungsanstalten bevorstehen dürfte. Die Wünsche weiter Kreise gehen dahin, eine Verstaatlichung der Anstalten unter Reichsaufsicht herbeizuführen<sup>5)</sup>. Ein derartiger Umbau wird dann auch folgerichtig dazu führen, eine reinliche Scheidung zwischen Wirken der öffentlichen Hand und der Handelschemiker zu schaffen, daß nämlich seitens der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten Privatuntersuchungen und Privatgutachten nicht mehr ausgeführt werden, ganz gleich, ob es sich um solche der Beamten und Angestellten der Anstalten oder um solche der Anstalten selbst handelt.

<sup>4)</sup> Art. 6. Die Zuziehung von gewerblichen Sachverständigen, die nach § 7 Abs. 4 des Lebensmittelgesetzes, insbesondere auch aus den Kreisen der von den Berufsvertretungen und Berufsverbänden der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerks und des Handels zur Überwachung der Betriebe bestellten technischen Berater berufen werden können, kommt dann in Betracht, wenn es sich um die Beurteilung von Fragen technischer oder wirtschaftlicher Art handelt. Die Zuziehung solcher Sachverständigen erfolgt zur Unterstützung der hauptberuflichen Sachverständigen, und zwar insoweit, als es der Einzelfall erfordert oder der Inhaber des der Überwachung unterzogenen Betriebes im Falle der Beanstandung es beantragt. Polizeiliche Befugnisse sind diesen Sachverständigen nicht zu erteilen, Betriebskontrollen dürfen sie nicht selbständig vornehmen.

<sup>5)</sup> Vgl. die Ausführungen von Nollbohm und Huhn auf der 31. Hauptversammlung des Vereins Deutscher Lebensmittelchemiker am 11. und 12. Mai 1934 zu Würzburg, Angew. Chem. 47, 457/58 [1934].

## **Sportkurse der NSG. „Kraft durch Freude“!**

An den Kursen, die das Sportamt der NSG. „Kraft durch Freude“ veranstaltet, kann jeder Volksgenosse teilnehmen. Sport darf nicht länger die Angelegenheit einzelner Kreise bleiben, sondern muß Allgemeineingut werden. Der Unterricht wird von ersten Fachleuten, die sämtlich Mitglieder des Reichsverbandes Deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer sind, in humorvoller und interessanter Art und Weise erteilt. Es ist dafür Sorge getragen, daß immer genügend Lehrpersonal zur Verfügung steht.

Es finden Kurse in: Allgemeine Körperschule, Reichssportabzeichen, Schwimmen, Leichtathletik, Fröhliche Gymnastik und Spiele, Mensendieck-Gymnastik, Tennis, Boxen, Sportfechten, Rudern, Jiu-Jitsu und Kleinkaliberschießen statt.

Alle Nichtschwimmer sollten zumindest die Gelegenheit, in fröhlicher Gemeinschaft billig und angenehm schwimmen zu lernen, ausnutzen. In den Freibädern kann man das Angenehme mit dem Nützlichen verbinden: man tummelt sich in Wasser, Luft und Sonne und lernt gemeinsam mit der Schar der übrigen Nichtschwimmer, ohne an der Angel und Leine zu zappeln, nach neuer bewährter Methode schwimmen.

Aber auch die anderen Spezialsportkurse bieten den Volksgenossen das Menschenmöglichste an Preiswürdigkeit: Eine Stunde Tennisspielen z. B. kostet RM. 1,— einschl. Tennislehrer, Tennisplatz, Balljungen, Bälle und Schläger.

Wer Genaueres wissen will, informiere sich durch das Sportprogramm, das kostenlos beim Gau Groß-Berlin der NSG. „Kraft durch Freude“, SW, Lindenstr. 3 (A 7, Dönhoff 4881) und im Büro des Reichssportführers, Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 43, VII. Stockwerk, Zimmer 727 (C 1, Steinplatz 7111) erhältlich ist.

---